

Anerkennung von in der Türkei ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

Die Handhabung und Anerkennung von Warenverkehrsbescheinigung (WVB) A.TR. sind in den FINDOK Arbeitsrichtlinien UP-4100 und UP-3000 geregelt. Ergänzend dazu wäre Folgendes zu beachten:

1) Grundsätzliches und Rechtsgrundlage:

Einziges Präferenznachweis im Rahmen der Zollunion EU - Türkei ist die von einem Zollamt bestätigte oder von einem "ermächtigten Ausführer" ausgestellte WVB A.TR. Diese WVB ist kein Ursprungsnachweis sondern eine Bestätigung, dass sich die Waren im **freien Verkehr** der EU oder der Türkei befunden haben.

Rechtsgrundlage für die Ausstellung und Anerkennung von WVBen A.TR ist der BESCHLUSS Nr. 1/2006 DES AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN EG-TÜRKEI vom 26. September 2006 (ABL 265 vom 26.9.2006). Die Anhänge zum vorgenannten Beschluss und die in den Anhängen angeführten Bestimmungen (z.B. Ausfüllen der WVB A.TR.) sind Teil der Rechtsgrundlage. Der Beschluss ist nachfolgend als PDF Dokument integriert.

2) Von einem Zollamt bestätigte WVB A.TR - Zollstempel

Gemäß der vorgenannten Rechtsgrundlage müssen die einzelnen Felder der WVB A.TR. folgende Angaben enthalten:

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift der betreffenden Person bzw. des betreffenden Unternehmens,
2. gegebenenfalls Nummer des Frachtpapiers,
3. gegebenenfalls vollständiger Name und vollständige Anschrift der Personen oder Unternehmen, an die die Waren zu liefern sind,
5. Name des Staates, aus dem die Waren ausgeführt werden,
6. Name des betreffenden Staates,
9. laufende Nummer der betreffenden Ware im Verhältnis zur Gesamtzahl der in der Bescheinigung aufgeführten Waren,

10. Zeichen, Anzahl, Menge, Art der Packstücke und handelsübliche Bezeichnung der Waren,
11. Rohmasse der entsprechenden in Feld 10 aufgeführten Waren, ausgedrückt in Kilogramm oder in einer anderen Maßeinheit (hl, m3 usw.),
12. von der Zollbehörde auszufüllen. Gegebenenfalls Angaben zum Ausfuhrpapier (Art und Nummer des Formblatts, Name der Zollstelle und des ausstellenden Staates),
13. Ort und Datum, Unterschrift und Name des Ausführers.

Zur **Ausfüllung des Feldes 12** durch die türkische Zollbehörde gehört **zwingend** die Anbringung eines **lesbaren Zollstempels** der gegenüber der Europäischen Kommission auch notifiziert wurde. Ist das Feld 12 nicht oder nicht vollständig ausgefüllt, fehlt der Zollstempel oder ist ein angebrachter Zollstempel **nicht lesbar** so ist die **WVB A.TR. ohne** Einleitung eines Verifizierungsverfahrens **abzulehnen** (Vorgangsweise siehe Punkt 4).

Die vom türkischen Zoll zu verwendenden und somit zugelassenen Zollstempel wurden gegenüber der EU Kommission notifiziert und sind in e-zoll **nachprüfbar**. **Nicht lesbare Stempelabdrucke** erlauben eine derartige Kontrolle **nicht** wodurch die WVB A.TR. wie zuvor erwähnt abzulehnen ist. Die Feststellung der Lesbarkeit ist eine Entscheidung je nach Einzelfall (anbei als integrierte PDF Dokumente Beispiele).

Im Zweifelsfalle kann dabei die Unterstützung der Zentralstelle Verifizierung und Ursprung in Anspruch genommen werden. Dazu wäre die WVB A.TR. in gescannter Form an die email Adresse zv-ursprung@bmf.gv.at zu schicken.

Die vom türkischen Zoll zu verwendenden und somit zugelassenen Zollstempel sind **zwingend im Feld 12** der WVB A.TR. anzubringen. Dabei kommt es vor, dass der Stempelabdruck über das Feld 12 hinausragt was akzeptiert werden kann sofern die anderen Voraussetzungen gegeben sind. Außerhalb des Feldes 12 angebrachte Stempelabdrucke sind für die Anerkennung einer WVB A.TR. unbedeutend und brauchen demnach nicht geprüft werden. Derartige WVB A.TR. sind abzulehnen und in weiterer Folge ist diesbezüglich nur mehr ein korrekt **nachträglich** (Duplikate sind abzulehnen) ausgestellte WVB A.TR. für eine Präferenzgewährung zulässig – anbei als integrierte PDF Dokumente ein Beispiel dazu.

Zur **Ausfüllung des Feldes 12** durch die türkische Zollbehörde gehört **zwingend** auch die Bezeichnung der Zollstelle. Der türkische Zoll hat die in türkischer Sprache notifizierten Zollstellen bei der Übersetzung in englische Sprache anstatt „Customs Directorate“ mit

„Customs Management“. Diese „Management“ Übersetzung kann toleriert werden und ist für sich alleine kein Grund für Zweifel an der Richtigkeit einer WVB A.TR.

3) Von einem Ermächtigten Ausführer bestätigte WVB A.TR – Sonderstempel und Bewilligungsnummer

Die Bestätigung der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. durch ermächtigte Ausführer kann in **zwei Varianten** erfolgen.

- a) Im Feld 12 scheint wie im Normalfall die Bestätigung eines Zollamtes auf, jedoch erfolgt diese blanko vor Ausfüllung des Formulars. Die dabei von dem bestätigenden Zollbeamten geleistete Unterschrift kann auch als Faksimile (Stempelabdruck) angebracht sein. Im Feld 8 muss der Vermerk "Vereinfachtes Verfahren" in der gewählten Sprachversion aufscheinen
- b) Der ermächtigte Ausführer bestätigt die WVB A.TR. im Feld 12 mit dem Abdruck eines ihm zugeteilten quadratischen Sonderstempels (Muster siehe Rechtsgrundlage). Der Sonderstempel kann in WVB A.TR. bereits vorgedruckt sein, muss aber im Stempel selbst eine Nummer des Ermächtigten Ausführers tragen. Es besteht in den Rechtsgrundlagen keine Verpflichtung darüber die Struktur der Bewilligungsnummer zu notifizieren. Daher ist nicht die Struktur der Nummer entscheidend sondern dass eine Nummer **im** Sonderstempel aufscheint. In manchen Fällen reicht der Stempelabdruck der Nummer **über den Stempel** hinaus was tolerierbar ist. **Fehlt im Sonderstempel** die Nummer ist die WVB A.TR. abzulehnen. Nummern, die irgendwo anders (auch im Feld 12) in der WVB A.TR. angebracht sind, sind unerheblich. Im Feld 12 ist vom Ermächtigten Ausführer nur zwingend die Anbringung des Sonderstempels gefordert. Die restlichen Angaben im Feld 12 können unterbleiben. Ist im Feld 8 der Vermerk "Vereinfachtes Verfahren" in einer gewählten Sprachversion angebracht wäre dies rechtlich zwar nicht erforderlich wäre aber zu tolerieren (anbei als integrierte PDF Dokumente ein Beispiel dazu).

4) Begründete Zweifel (Verifizierung) – Ablehnung ohne Verifizierung

Besteht der begründete Verdacht, dass sich die von einer **formell gültigen** WVB A.TR. erfassten Waren nicht im freien Verkehr der Türkei befunden haben oder sonstige Voraussetzungen (Drawback) der Zollunion nicht erfüllen, **ist** ein zwischenstaatliches Verifizierungsverfahren im Wege der Zentralstelle Verifizierung und Ursprung einzuleiten. Begründete Verdachtsmomente sind beispielsweise:

- Unwirtschaftliche Transportwege die zwar papiermäßig dokumentiert sind aber dennoch vermuten lassen, dass sich die Waren gar nicht in der Türkei befanden
- Die tatsächliche Zollentrichtung (Drawback) in der Türkei wenn erkennbar (z.B. durch Kopien von türkischen Ausfuhrzollanmeldungen) ist, dass in der Türkei ein Veredelungsverkehr stattgefunden hat

In beiden vorgenannten Fällen kann die formell gültige WVB A.TR eine Fälschung sein oder die unrechtmäßige zollamtliche Bestätigung durch betrügerisches Handeln erfolgt sein.

Formell **ungültige** WVB A.TR. stellen keinen Verifizierungsgrund dar und sind unter Angabe der Gründe mit dem Vermerk "DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN" zu versehen und dem Einführer zurückgegeben, damit er die **nachträgliche Ausstellung** einer neuen Bescheinigung beantragen kann. Für den Fall einer Verifizierung oder bei Betrugsverdacht ist eine Fotokopie der nicht angenommenen Bescheinigung der Zollanmeldung anzuschließen. Es wird bemerkt, dass in diesen Fällen **nur** das Verfahren der **nachträglichen Ausstellung** zulässig ist. Werden „**Duplikate**“ vorgelegt sind diese **nicht** zu akzeptieren und zwar auch dann nicht, wenn im Duplikat der Verlust des formell ungültigen Originals vermerkt ist.

Hinweis:

Die gegenständlichen Ausführungen sind sinngemäß auch auf die in der Türkei ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 (Agrar Abkommen EU- Türkei und EGKS Abkommen EU-Türkei) anzuwenden.